

1 Antragsnummer: A4

2 **Antragsname:** Änderung der Wahlordnung

3 Antragssteller*innen: Diözesanleitung, Diözesanausschuss

4

5 Die Diözesankonferenz möge beschließen:

6 Die Wahlordnung wird wie folgt geändert:

Alte Version		Neue Version
§2 Der Wahlausschuss		§2 Der Wahlausschuss
(1)	 Das Amt des Wahlausschusses Der Wahlausschuss wird durch die Diözesankonferenz gewählt. Die Anzahl der Mitglieder des Wahlausschusses ist auf sechs Personen begrenzt. () 	 (1) Das Amt des Wahlausschusses Der Wahlausschuss wird durch die Diözesankonferenz gewählt. Die Anzahl der Mitglieder des Wahlausschusses ist auf sieben Personen begrenzt. ()
§ 4 Wählbarkeitsvoraussetzungen		§ 4 Wählbarkeitsvoraussetzungen
(1)	 Allgemein Ämter sind geschlechterparitätisch zu besetzen. das Stimmrecht sowie das passive und aktive Wahlrecht sind in der KjG den Dauermitgliedern vorbehalten. Jede Wahl ist persönlich. Kandidat*innen müssen zur Wahl vorgeschlagen sein und der Kandidatur zustimmen. 	(1) Allgemein o Ämter sind geschlechtergerecht zu besetzen. o das Stimmrecht sowie das passive und aktive Wahlrecht sind in der KjG den Dauermitgliedern vorbehalten. o Jede Wahl ist persönlich. o Kandidat*innen müssen zur Wahl vorgeschlagen sein und der Kandidatur zustimmen.
(2)	 Diözesanleitung: Kandidat*innen müssen voll geschäftsfähig sein. Geistliche Leitungen: Kandidat*innen müssen eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben und den Bedingungen der Altenberger Erklärung entsprechen. 	 (2) Diözesanleitung Kandidat*innen müssen voll geschäftsfähig sein. Geistliche Leitung: Kandidat*innen müssen eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben und den Bedingungen der Altenberger Erklärung entsprechen.

(3) Ausschüsse

- Die Mindestgröße für Ausschüsse beträgt fünf Personen.
- Je nach Gesamtgröße des Ausschusses ergibt sich folgende Besetzung:

Größe des Ausschusses	Aufteilung
6 oder 8 Personen	x m, x w, 1d, 1 egal
5, 7 oder 9 Personen	x m, x w, 1d
genau 10 Personen	4m, 4w, 1d, 1 m/w
ab 11 Personen, ungerade	x m, x w, 2d, 1 egal
<mark>Anzahl</mark>	
<mark>ab 12 Personen, gerade</mark>	x m, x w, 2d
<mark>Anzahl</mark>	

§ 5 Ablauf einer Wahl

(11) Delegationen und Kassenprüfer:

- Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erreicht.
- Die Delegationen für die Bundeskonferenz, die Mitgliederversammlung der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V., die Bundesräte und die Diözesanversammlung des BDKJ werden zuerst von der Diözesanleitung besetzt. Bleibt eine Stelle vakant, kann eine delegierte Person ihre Stimme nicht wahrnehmen und/oder gibt es keine gewählten Personen, die nachrücken können, delegiert der Diözesanausschuss nach.
- Haben bei Wahlen für Delegationen mehr Kandidat*innen die erforderliche Stimmzahl erhalten, als Ämter zu besetzen sind, bekommen diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen die Delegation übertragen. Die übrigen Kandidat*innen, die die erforderliche Stimmzahl erhalten haben, werden in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als nachrückende Personen benannt.

§ 5 Ablauf einer Wahl

(11) Kassenprüfer*innen:

 Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erreicht.

(12) Delegationen:

- Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erreicht.
- o Die Delegationen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Delegationsplätze sind zuerst durch die jeweilige Leitung wahrzunehmen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person diversen Geschlechts besetzt werden. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der zuständigen Mitgliederversammlung bzw. Konferenz zu wählen sind, besetzt.
- Wenn für eine Delegation keine Person diversen Geschlechts zur Verfügung steht, dann sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen zu besetzen.

Ansonsten gilt:

- Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen. (1w, 1d oder 1m, 1d oder 1m, 1w)
- Delegationen mit drei Delegierten:
 Sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, divers) besetzt werden.
- Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, divers) besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.
- Delegationen mit fünf Delegierten:
 Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer diversen Person besetzt werden.
- Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer diversen Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.

8 Die Nummerierung der nachfolgenden Abschnitte ändert sich entsprechend.

9 **Begründung:**

7

11

13 14

15 16

10 Bei den Anpassungen in der Wahlordnung lässt die Bundesebene wenig Spielraum. Die

Zusammensetzung von Sachausschüssen ergibt sich automatisch durch die Größe des Gremiums, die

im jeweiligen Antrag festgelegt wird.

Da die Größe des Wahlausschusses in der Wahlordnung festgelegt wird, kann hierüber in der

Konferenz noch diskutiert werden, um die Größe ggf. an die neue Struktur anzupassen.

Die Arbeitshilfe der Bundesebene zur Satzungsanpassung findet ihr hier:

https://kjg.de/fileadmin/user_upload/kjgfolder/ was_wir_tun/geschlechterdemokratie/Geschlech tervielfalt/Erklaerblatt_Satzungsanpassung_Ges chlechtervielfalt.pdf



17